



Brüssel, den 11. Dezember 2018
(OR. en)

15151/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0371(COD)

CODEC 2210
JAI 1244
ASIM 160
FRONT 433

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die erneute Bindung der verbleibenden Mittel, die zur Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse (EU) 2015/1523 und (EU) 2015/1601 des Rates gebunden wurden, oder ihre Zuweisung für andere Maßnahmen der nationalen Programme (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4 AEUV stützt, am 23. Oktober 2018 dem Rat übermittelt.²³⁴
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 11. Dezember 2018 festgelegt.

¹ Dok. 13356/18.

² Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ Gemäß Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hat Irland mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 5. Dezember 2018 seine Einigung bestätigt und ist übereingekommen, dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt in der Fassung des Dokuments PE-CONS 66/18 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen der ungarischen und der finnischen Delegation als A-Punkt annimmt und
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
